



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Klima und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: abt-52@bmluk.gv.at

Wien, am 18. Februar 2026
Zl. B-511/180226/HA,SP

GZ: 2025-0.683.414

**Betreff: Verordnung über die Verwertung und das Abfallende bestimmter
Aushubmaterialien (Aushubverordnung)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig
angeführtem Verordnungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Die Verordnung, die erstmals konkrete rechtliche Festlegungen trifft, was mit
Bodenaushub bzw. Aushubmaterialien zu passieren hat (Verwertung und
Abfallende), lehnt sich stark an die bereits bestehenden diesbezüglichen Vorgaben
im Bundesabfallwirtschaftsplan 2023 an.

Der Österreichische Gemeindebund fordert eigentlich seit langem, dass geogenes
Bodenaushubmaterial – also Material, das durch Ausheben oder Abräumen von
natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfällt – gänzlich aus dem
Abfallregime ausgenommen wird.





Dem vorliegenden Entwurf nach ist lediglich die Verwertung von nicht verunreinigtem (auch mehreren) Kleinmengen unter bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen zulässig (§ 14 des Entwurfes).

Neu ist, dass das Bankettschälgut bei Zutreffen gewisser Voraussetzungen von Straßen mit geringer Verkehrsstärke (DTV <500) für Rekultivierungen von Straßenbegleitmaßnahmen eingesetzt werden darf. Grundsätzlich ist diese Regelung zwar zu begrüßen (siehe dazu ebenfalls § 14 des Entwurfes), jedoch ist gemäß § 14 Abs. 5 letzter Satz eine Verwertung für land- oder forstwirtschaftliche Rekultivierungen unzulässig. Diesbezüglich erlaubt sich der Österreichische Gemeindebund auf seine Stellungnahme und seine Forderungen vom 7. Juni 2022 zum Entwurf des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2022 (2023) hinzuweisen:

- Zulassung der Grenzen der landwirtschaftlichen Verwertung für Bankettschälgut von geringst belasteten Straßen < 500 DTV (kaum Reifenabrieb!) weiterhin ohne chem.-analyt. Untersuchung und bis < 2500 DTV mit chem.-analyt. Untersuchung (im BAWP 2017 bis 10.000 DTV zulässig mit Attest für Qualitätsklasse A1).
- Beibehaltung der Grenzen der nicht landwirtschaftlichen Verwertung von Bankettschälgut gering belasteter Straßen gemäß BAWP 2017 (< 5000 DTV für Verwertung im Straßenraum ohne chem.-analyt. Untersuchung)

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass mit dieser Verordnung sehr wohl mit Mehrkosten für den Straßenerhalter (Gemeinden hinsichtlich Gemeindestraßen) zu rechnen ist.

Bei der Darstellung über die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte wird lediglich lapidar festgehalten, dass zwar zusätzliche Kosten erwartet werden, diese durch die gleichzeitige Minimierung der Umweltschäden jedoch kompensiert werden. Dieser Hinweis erscheint doch sehr





Österreichischer
Gemeindebund

weit hergeholt und widerspricht eklatant den Vorgaben der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus. Es wird eine seriöse Kostenschätzung eingefordert.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Der Generalsekretär:

Mag. Gerald Poyssl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Alle Landesgeschäftsführer

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel

